



als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Amt für Finanzwirtschaft und Kommunalaufsicht
Dienstgebäude: Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Zweitschrift

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Gemeinde Marienheide
Herrn Bürgermeister Töpfer
Persönlich o.V.i.A.
Hauptstr. 20
51704 Marienheide

Auskunft erteilen: Herr Baumann
Frau Gutowski
Zimmer-Nr.: 2 - 31
Geschäftszeichen: 20/2/06-III/HH
Durchwahl:
Tel. (0 22 61) 88-2091 bzw. 2092
Fax (0 22 61) 88-2099
E-Mail: kommunalaufsicht@obk.de

Datum: 26. April 2010

Nicht pflichtige Leistungen der Gemeinde Marienheide sowie „Büchereikonzept“ zur Reduzierung des laufenden Betriebsaufwandes
E-Mail Ihres Herrn Gemeindekämmerers Himmeröder vom 04. März 2010 sowie Schreiben des Herrn Fachbereichsleiters Eggert vom 16. März 201, Az.: II-42-Eg
Gespräch bei der Bezirksregierung Köln am 22. April 2010

Sehr geehrter Herr Töpfer,

mit o.a. Schriftverkehr erhielt ich am 04. März 2010 eine vorläufige Zusammenstellung aller nicht pflichtigen Leistungen der Gemeinde Marienheide. Darüber hinaus ging mir am 18. März das Konzept zum Erhalt der Gemeindebücherei Marienheide mit der Bitte um Stellungnahme zu. Die Vereinbarkeit der vorgestellten Maßnahmen mit dem Erlass des Innenministeriums NW vom 06. März 2009 (Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung) kann nur bei ganzheitlicher Betrachtung der Haushaltssituation in der Gemeinde Marienheide zu einem sinnvollen Ergebnis führen. Nach vorheriger Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsicht in Köln möchte ich die Angelegenheit wie folgt bewerten:

Die mir vorliegende Übersicht der nicht pflichtigen Leistungen weist ein Gesamtvolumen von 672.394,- € abzgl. rd. 6.000,- € privilegiert freiwilliger Leistungen aus. Mit Abstand größte freiwillige Leistung ist die Tiefgarage im Ortszentrum mit einer Nettobelastung von 169,5 T€. Die Unterhaltung gemeindlicher Anlagen und Wanderwege u.ä. wird zusammengefasst mit 99 T€ (überwiegend Bauhofleistungen) angegeben. Bei den freiwilligen Einrichtungen bzw. Immobilien sind das Dorfgemeinschaftshaus Dannenberg (37 T€) sowie die ehemalige Grundschule Gimborn (37 T€), die Gebäude in der Kahlenbergstraße 19, 23-27 (netto 26 T€) und die Hausmeisterwohnung Pestalozzistr. (12 T€) besonders zu nennen. Hinzu kommen weitere geringere freiwillige Aufwendungen einschl. der Unterstützung des Sports.

Nicht pflichtige Leistungen u. Büchereikonzept

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109
BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Bitte beachten Sie:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413
BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Postbank Köln
Kto. 456-504
BLZ 370 100 50
IBAN DE 87 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD 6FF

Telefon (0 22 61) 88-0*
Telefax (0 22 61) 88-1033

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Das Kreishaus ist Mo. - Mi. von 8:00 - 16:00 Uhr, Do. von 8:00 - 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet
www.oberbergischer-kreis.de

Wenn Sie elektronisch mit uns kommunizieren wollen, beachten Sie bitte den Hinweis unter <http://email.obk.de>

Das Ihrerseits erarbeitete Konzept zum Erhalt der Gemeindebücherei führt in der Planung zu einer Einsparung von ca. 49.000,- €. Die zu erwartende Kostenunterdeckung wird in der Modellrechnung auf rd. 29.000 € reduziert. Diesen Verbesserungsansatz möchte ich hier ausdrücklich anerkennen. Gleichwohl bleibt die Bücherei Bestandteil der nicht pflichtigen Leistungen im Haushalt der Gemeinde Marienheide und ist nach den gleichen Maßstäben zu bewerten.

Der Gemeinde Marienheide droht der gesetzlich verbotene Zustand einer Überschuldung (§ 75 Abs. 7 GO). Insofern finden die Ausführungen unter Ziffer 5 des Erlasses des Innenministeriums NW vom 06. März 2009 Anwendung. Demnach ist die Gemeinde verpflichtet jede Möglichkeit auszuschöpfen, den Eintritt des Eigenkapitalverzehrs zu vermeiden bzw. schnellstmöglich zurückzuführen. Aus diesem Grunde ist jeder nicht pflichtige Aufwand konsequent zu vermeiden (S. 49 Z.5.3.). In meiner Funktion als Aufsichtsbehörde bin ich gehalten die Regelungen für die vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO eng auszulegen (s. Z.5.11.). Nach der Gemeindeordnung und dem o.g. Erlass muss die Frage gestellt werden, inwieweit überhaupt noch freiwillige Leistungen kommunalaufsichtlich geduldet werden können. Auch das sog. "Hagen – Urteil", das sich nicht auf eine Eigenkapitalverzehrkommune bezieht, kann nicht so verstanden werden, dass eine unbegrenzte Bestandsgarantie für alle bestehenden nicht pflichtigen Einrichtungen gegeben ist. Hier ist abzuwägen, wie realistisch eine Rückkehr zu einem besseren Haushaltsstatus ist, um zu vermeiden, dass bestehende Strukturen unwiederbringlich geschlossen werden müssen, deren Betrieb nur vorübergehend aus haushaltsrechtlichen Gründen einzustellen wäre. Bezogen auf die Gemeinde Marienheide sehe ich mein kommunalaufsichtliches Entscheidungsermessen auf die Fragestellung reduziert, inwieweit bestimmte Leistungen pflichtigen Aufgaben zugeordnet werden können (Privilegierung) bzw. innerhalb welcher Zeitspanne die Rückführung von Aufwand umgesetzt wird.

Zusammenfassend komme ich nach Durchsicht der mir dargelegten Zusammenstellung der nicht pflichtigen Leistungen der Gemeinde zu dem Ergebnis, dass aus meiner Sicht die Fortführung der Bücherei, im bisherigen Umfang wie auch bei Reduzierung entsprechend dem Büchereikonzept, und aller übrigen freiwilligen Leistungen mit den Ausführungen im Leitfadens des Innenministeriums nicht vereinbar ist. Die defizitäre Situation der Gemeinde Marienheide mit drohendem Eigenkapitalverzehr erfordert eine konsequente Überprüfung und Rückführung aller freiwilligen Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Können nicht pflichtige Leistungen aus Ihrer Sicht nicht aufgegeben werden, so bedarf die Weiterführung einer differenzierten Begründung, inwieweit es sich in diesem Fall um eine privilegiert freiwillige Leistung handeln kann. Der auf diesem Wege reduzierte Leistungskatalog ist in eigenem Ermessen zusammenzustellen und zu priorisieren. Ob und ggf. mit welchem Volumen und an welcher Position die Gemeindebücherei in dieser Tabelle einen Platz finden kann, bleibt der Entscheidung der Gemeinde vorbehalten.

Erst nach Vorlage eines dementsprechend nachvollziehbaren Konzeptes, das Teil eines Gesamthaushaltskonsolidierungskonzeptes (Aufwandsminimierung disponibeler Leistungen, Ertragsaus-schöpfung und Effizienzsteigerung der pflichtigen Aufgabenerledigung) sein muss, bin ich in der Lage, auf Basis des daraus resultierenden Ergebnisses in Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsicht eine Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen zu können.

In Vertretung

gez.

Hagt

Kreisdirektor